

## Entwurf

Stand: 02.12.2013

## GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

### „IRR – Innovationsregion Rheinisches Revier“

#### §1

##### Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
„IRR – Innovationsregion Rheinisches Revier Gesellschaft mit beschränkter Haftung“

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Jülich.

#### §2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Gestaltung der Strukturentwicklung im Rheinischen Revier, nämlich in den Kreisen Düren, Euskirchen, Heinsberg, dem Rhein-Eifel-Kreis und dem Rhein-Kreis Neuss sowie in der Städteregion Aachen. Die Prägung des Reviers durch die Gewinnung, Verstromung und Veredelung von Braunkohle soll perspektivisch begleitet werden, besonders auch wegen der Folgen der Energiewende in der Region. Die Gesellschaft entwickelt Leitbilder, Innovationsstrategien und Handlungskonzepte und unterstützt den Strukturwandel durch Initierung und Durchführung von Projekten im Sinne einer Innovationsagentur, insbesondere in den Themenbereichen

1. Energie-/ Industriepolitik/ Technologie;
2. Flächenentwicklung/ Logistik;
3. Fachkräfte/ Arbeitsplätze und
4. Bioökonomie.

Ausdrücklich verfolgt die Gesellschaft das Ziel, das Rheinische Revier zum Referenzraum für die Entwicklung und Erprobung innovativer Energietechnologien und somit zum Demonstrationsraum der NRW KlimaExpo zu machen. Des Weiteren sollen Entwicklungsperspektiven für herausragende Flächen erschlossen werden. Dies geschieht in enger Abstimmung mit den auf dem Gebiet der IRR tätigen regionalen Entwicklungsgesellschaften.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten, sich an solchen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht in engem Zusammenwirken der Organe der Gesellschaft mit den hierfür geeigneten Partnern aus der Wissenschaft, der Politik und den Verbänden, die innerhalb der IRR tätig oder ansässig sind oder die geeignet und bereit sind, den Strukturwandel in der

IRR im Sinne dieses Gesellschaftszwecks aktiv zu unterstützen. Der Zweck der Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

#### §3

##### Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro.

- (2) Auf dieses Stammkapital haben übernommen
  - die Städteregion Aachen X.XXX,- Euro
  - der Kreis Düren X.XXX,- Euro
  - der Kreis Euskirchen X.XXX,- Euro
  - der Kreis Heinsberg X.XXX,- Euro
  - der Rhein-Eift-Kreis X.XXX,- Euro
  - der Rhein-Kreis Neuss X.XXX,- Euro
  - ... X.XXX,- Euro
  - die Industrie- und Handelskammer(n) N.N. X.XXX,- Euro
  - die Handwerkskammern Aachen, Düsseldorf, Köln X.XXX,- Euro
  - RWE Power AG X.XXX,- Euro
  - Gewerkschaft... X.XXX,- Euro
  - Land NRW (wird zeitnah geklärt) X.XXX,- Euro

#### §4

##### Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5

##### Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Geschäftsführung,
- (2) der Aufsichtsrat
- (3) die Gesellschafterversammlung.

#### § 6

##### Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so sind je zwei von ihnen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführer/innen die Befugnis zur Alleinvertretung gewährt werden. Im Interverhältnis richtet sich die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis nach dem Anstellungsvertrag und nach den Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates. Die Gesellschafterversammlung kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## § 7

### Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Geschäftsführer/innen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu allen Rechtsgeschäften, die über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehen, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Zu dem Erwerb, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- b) Zu dem Erwerb sowie zur Verpfändung, Veräußerung und Löschnung von Hypotheken und Grundschatzurden,
- c) Zur Aufnahme von Darlehen aller Art,
- d) Zur Gewährung von Darlehen aller Art,
- e) Zur Erteilung und Wiederruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
- f) Zur Einstellung von Beschäftigten über den Stellenplan des Wirtschaftsplans hinaus,
- g) Für den Abschluss von Pacht- und Miet- oder sonstigen Verträgen, bei welchen der Gesellschaft Verpflichtungen auf längere Dauer als 1 Jahr auferlegt werden.

## § 8

### Aufsichtsrat

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates soll sich am derzeitigen Verwaltungsrat orientieren. (Die genaue Formulierung des § 8 ist noch zu diskutieren)

## §11

### Verschwiegenheitspflicht

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben, insbesondere:
  - a) Beratung über die Wirtschafts- und Stellenpläne und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung,
  - b) Bestellung des Abschlussprüfers,
  - c) Beratung der Jahresabschlüsse und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung,
  - d) Vorbereitung der Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Beirates,
  - e) Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung zu grundsätzlichen Aktivitäten der Gesellschaft und ihrer strategischen Ausrichtung.

## § 12

### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben vorbehaltlich Absatz (2) über vertrauliche Angaben der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder, die eine Gebietskörperschaft repräsentieren, unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der Berichte, die sie der Gemeinde über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht.
- (3) Berichte sollen grundsätzlich an die Aufsichtsratsmitglieder sowie den Gesellschafter gerichtet werden, der gemäß § 395 AktG der Verschwiegenheit unterliegt und der Berichterstattung an die Gemeinde nachkommt.
- (4) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des §85 GmbHG und begründet die Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber der Gesellschaft.

## § 9

### Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden mit einfachem Brief unter Angabe der Tagesordnung, der Tagesszeit und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dies 1/3 seiner Mitglieder oder die Geschäftsführer/innen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Bei Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrates kann der Aufsichtsrat auch unter Außerberatlassung aller Formvorschriften einberufen werden und Beschlüsse fassen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch auf schriftlichem Wege oder durch andere Formen der Datenerübertragung, die einen Ausdruck sowie die Feststellung der Identität des Abstimmenden ermöglichen, herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmemehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über die Aufsichtsratssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Dieses wird vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates unterzeichnet.

- i) Entscheidung über die in §7 genannten zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Gesamtheit das Recht, die Geschäftsführung zu überwachen, Einsicht in Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen und sie zu prüfen und Auskünfte der Geschäftsführung über die Aktivitäten der Gesellschaft und insbesondere über die finanzielle Abwicklung der Wirtschaftspläne anzufordern.
- (3) Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch den/die Geschäftsführer/-innen oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einfacher Brief unter Angabe der Tagesordnung, der Tagesszeit und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. §9 Abs. 2 und 3 sowie 6 gelten entsprechend.

### **§ 13**

#### **Beschlussfassung und Stimmrecht**

- (1) Die Gesellschafter sind in der Gesellschafterversammlung durch eine von ihnen entstande Vertretung vertreten. Je 1.000,- Euro Kapitalbeteiligung gewähren eine Stimme. Beschlüsse werden mit Mehrheit des vertretenen Kapitals gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen mindestens der Zustimmung von 2/3 der Stimmen aller Gesellschafter.
- (2) Erweist sich eine neue Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig so kann binnen 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese Gesellschafterversammlung ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig.

### **§ 14**

#### **Beirat**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beruft einen Beirat. Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt jeweils bis zum Ende der Wahlperiode des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Mitgliedschaft im Beirat kann durch Niederlegung oder durch Widerruf seitens der Gesellschafterversammlung vorzeitig beendet werden.
- (2) Dem Beirat sollen angehörigen Repräsentanten von Bundes- und Landtag und von Institutionen, die den Prozess eines perspektivischen Strukturwandels und die Tätigkeit als Innovationsagentur der Gesellschaft zu unterstützen geeignet sind aus den wesentlichen Bereichen von Wissenschaft, Wirtschaft, Arbeitgeber, Gewerkschaften, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sowie Vertreter/-innen der an dem Prozess besonders interessierten Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Einzeelpersönlichkeiten, die in besonderem Maße geeignet sind, zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks beizutragen. Dem Beirat sollen insbesondere auch Persönlichkeiten oder Repräsentanten mit Sitz im an die IRR angrenzenden Gebiet angehören, von denen ein Beitrag für einen erfolgreichen Strukturwandel im „Rheinischen Revier“ erwartet werden kann.
- (3) Aufgabe des Beirates ist es, durch Vorschläge, Ideen und Initiativen Impulse für die Arbeit der Geschäftsführung und der Gremien der IRR zu geben, Projekte der Gesellschaft zu unterstützen, für eine regionalpolitisch ausgewogene Strategie zu sorgen.

- gen und eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen der IRR und den angrenzenden Gebieten insbesondere den Oberzentren zu gewährleisten.
- (4) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.

### **§ 15**

#### **Wirtschaftsprüfung und Jahresabschluss**

- (1) Für jedes Jahr ist ein Wirtschafts- und Stellenplan vorzulegen und die Gesellschafterversammlung zu genehmigen.
- (2) Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes wesentliche Abweichungen zu erwarten, so hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten. Als wesentliche Abweichung gilt eine zu erwartende Überschreitung des im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Ergebnisses um mehr als 10 %.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in den ersten 6 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahrs den Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen und der Gesellschafterversammlung sowie dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses, kommen die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht werden in XXX bekannt gemacht.

### **§ 16**

#### **Rechnungsprüfung**

- (1) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschaften stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HrgG sowie gemäß § 103 GO zu. Zum Zweck der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterichtungsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.
- (2) Die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten kommunalen Gesellschafter stimmen sich hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 untereinander ab.

### **§ 17**

#### **Abretlung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Teilung, Abtreitung oder Veräußerung sowie sonstige Verfügungen über den Gesellschaftsanteil bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter und sind nur zum Ende eines Geschäftsjahrs zulässig.
- (2) Eine Verpflichtung der übrigen Gesellschafter, den Geschäftsanteil zu erwerben, besteht nicht.

## § 18

### **Kündigung**

Die Gesellschaft kann mit halbjähriger Frist zum Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31.12.2015. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief, gerichtet an die Gesellschaft, zu erfolgen. Die Kündigung hat, wenn mehrere Gesellschafter vorhanden sind, nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, zu dem die Kündigung ausgesprochen ist, ruht das Stimmrecht des kündigenden Gesellschafters sowie sämtliche mit dem Gesellschaftsan teil verbundenen Rechte.

## § 19

### **Abröndung**

Beim Ausscheiden eines Gesellschafters wird der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters von der Gesellschaft eingezogen. Der ausscheidende Gesellschafter erhält als Vergütung die nach § 3 geleistete Stammeinlage. Die Vergütung ist nicht auszuzahlen, sondern als zinsloses Darlehen in der Gesellschaft zu belassen.

## § 20

### **Bekanntmachung der Gesellschaft**

Vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in XXX.

## § 21

### **Auflösung der Gesellschaft**

Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation der Gesellschaft durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes bestimmt

## § 22

### **Schlussbestimmungen**

Sollte eine der hier getroffenen Vertragsbedingungen aus irgendeinem Grunde rechtswirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt werden. Die Gesellschaften sind vielmehr verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch eine entsprechende rechtmäßige Vereinbarung zu ersetzen. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.